



Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Viöl

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr Viöl als Mitglied der

☐ Einsatzabteilung (Erstmitgliedschaft)

☐ Einsatzabteilung (Zweitmitgliedschaft)

☐ Verwaltungsabteilung

Persönliche Angaben:

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Telefonnummer:	Handynummer:
Führerscheinklasse(n):	E-Mail-Adresse:
Arbeitgeber:	Überwiegende Arbeitszeit:

Sind Sie schwerbehindert i.S. des SGB IX?

☐ ja

☐ nein

Können Sie aus gesundheitlichen Gründen bestimmte
Tätigkeiten nicht verrichten?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, welche:

Vorstehende Daten werden für interne Zwecke (z.B. Mitgliederverwaltung, Telefonliste, etc.) erhoben, verarbeitet und genutzt. Diese Daten dürfen nicht, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde, an Dritte weitergegeben werden. Außerdem bin ich damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen ich ganz oder teilweise zu sehen bin und die im direkten Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr Viöl und deren Aktivitäten stehen, auf der Webseite, Social Media und in der örtlichen Papier- und Internetpresse veröffentlicht werden dürfen. §12 der Satzung der freiwilligen Feuerwehr Viöl wurde mir ausgehändigt und wird zur Kenntnis genommen. Gem. § 9a BrSchG entscheidet der Wehrvorstand über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied in ein einjähriges Probefristverhältnis als Anwärterin oder Anwärter. Während der Probezeit hat die Anwärterin oder der Anwärter alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Wehrvorstand. Nach Ablauf der Probefristzeit beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme. Sollten während des Probejahres Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Aufnahme ausgeschlossen hätten, kann der Wehrvorstand den sofortigen Ausschluss beschließen.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind und teile eventuelle Änderungen umgehend mit. Ich verpflichte mich, die nächstmögliche Ausbildung zum Truppmann und darauf aufbauende Ausbildungen, je nach Eignung und Bedarf, zu absolvieren.

Datum:	Unterschrift
--------	--------------

Bei minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten



§ 12 Pflichten der aktiven Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet

1. ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen.
Mitglieder, die parallel Aufgaben auf Amts- oder Kreisebene übernommen haben, können vom Wehrvorstand von der Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst freigestellt werden,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sowie durch die Gemeinde übertragene freiwilligen Aufgaben² sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Vorschriften zu befolgen, insbesondere die Feuerwehrdienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die Verpflichtung zur Teilnahme am Ausbildungsdienst beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatzdienst beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht im Wesentlichen auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle aktiven Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein.

(4) Die aktiven Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(5) Aktive Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(6) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindewehrführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindewehrführung oder Einsatzleitung beauftragte Person.

(7) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung der Ortswehrführung getragen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche Bekleidung und Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(8) Die aktiven Mitglieder haben die Ortswehrfeuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und bei ihrer Ausführung mitzuwirken. Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch gegenüber der Gemeindefeuerwehr.